

# Satzung

## der Siedlergemeinschaft Bergmannsglück im VERBAND WOHN-EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V.

### Gliederung

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Gemeinnützigkeit
§ 3	Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Ehrenmitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Organe
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Kassenprüfer
§ 12	Beiträge
§ 13	Auflösung
§ 14	Verfahrensvorschriften
§ 15	Erfüllungsort und Gerichtsstand
§ 16	Übergangsbestimmungen
§ 17	Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Gemeinschaft trägt den Namen „Siedlergemeinschaft Bergmannsglück“. Sie wird im nachfolgenden Text „Gemeinschaft“ genannt.
- (2) Der Sitz der Gemeinschaft ist Recklinghausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gemeinschaft umfasst die von ihr aufgenommenen Mitglieder des Verbands Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., dieser wird im nachfolgenden Text „Verband“ genannt. Sie gehört dem Verband korporativ als Gliederung und damit zugleich dem örtlich zuständigen Kreisverband im Verband an. Die Gemeinschaft wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die geltenden Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Dortmund (VR 1545 AG Dortmund) sind für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gemeinschaft (Körperschaft i.S. der Anlage 1 zu § 60 AO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familie bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch sowie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann.
- (2) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

- (1) Die Gemeinschaft dient dem Zweck, Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen ein. Die Gemeinschaft informiert und berät in ihrer Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
- (2) Die Gemeinschaft verfolgt diesen Zweck ideell sowie in Zusammenwirken und mit Unterstützung des Verbandes und dessen Gliederungen insbesondere durch
  - a. Information der Öffentlichkeit und ihrer Mitglieder unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer, bautechnischer und gartenpflegerischer Themen sowie Sicherstellung der Zustellung der Verbandszeitschriften im Laufe des Erscheinungsmonats an die Gemeinschaftsmitglieder;
  - b. Förderung der Allgemeinheit und ihrer Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere der Familien, bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;
  - c. Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Integration – insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund – , der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
  - d. Vertretung ihrer siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
  - e. Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit in deren mitverantwortlichen Tätigkeit für die Allgemeinheit, vornehmlich im sozialen, kulturellen und gemeindlichen Bereich.
- (3) Zu den Aufgaben der Gemeinschaft zählen im Einzelnen,
  - a. in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit durch Publikation und eigene Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;
  - b. die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Beratung der Allgemeinheit, vornehmlich von Familien, sowie Interessenvertretung von Erwerbfern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall –

- mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
- c. auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
  - d. für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
  - e. den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
  - f. auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Allgemeinheit und ihrer Mitglieder - insbesondere der Jugend, Senioren und Frauen in ihrer Gemeinschaft - hinzuwirken.
- (4) Die Gemeinschaft ist demokratisch verfasst. Sie ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Gemeinschaft ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbgemeinschaften) erwerben, die objektbezogene Inhaberin von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum/-erbbaurecht ist oder am Erwerb solchen Wohneigentums/-erbbaurechts interessiert ist, oder die die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- (2) Die Aufnahme in die bestehende Gemeinschaft erfolgt durch den Vorstand, der über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband sowie in dessen zuständigem Kreisverband. Die Aufnahme - aber auch die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers - ist dem Verband unverzüglich durch den Vorstand der Gemeinschaft zu melden. Ist eine Aufnahme des Bewerbers in die Gemeinschaft nicht möglich oder nicht gewünscht, entscheidet der Verband über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags als Einzelmitgliedschaft im Verband. Sofern die Gemeinschaft nach Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ein Mitglied nicht mehr betreuen will, kann auf Antrag des Vorstandes der Gemeinschaft eine Umschreibung dieser Mitgliedschaft in eine Sammelgemeinschaft des zuständigen Kreisverbandes oder als Einzelmitglied beim Verband erfolgen.

- (3) Die Aufnahme kann zum jeweils nächsten Monatsersten im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Gemeinschaft und der höheren Gliederungen des Verbandes als bindend an.
- (4) Die Mitgliederdaten werden von der Gemeinschaft und gegebenenfalls von den weiteren höheren Gliederungen des Verbandes elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. **Austritt** – Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Gemeinschaft oder des Verbandes, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Der Vorstand der Gemeinschaft hat den Verband über Mitgliedschaftskündigungen, die der Gemeinschaft zugegangen sind, unverzüglich zu informieren.
  - b. **Tod** – Der Rechtsnachfolger des Mitglieds tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers werden nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehepartner wird Rechtsnachfolger. In allen anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.
  - c. **Ausschluss** – Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund
    - vereinswidrigen/vereinschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat,
    - Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder rechtmäßige Organbeschlüsse der Gemeinschaft und/oder des Verbandes begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft und deren Mitglieder und/oder des Verbandes und dessen Gliederungen und/oder deren Mitglieder,
    - eines Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen,
    - sonstiger wichtiger Gründe.Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Verbandes nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.
- (6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen die Gemeinschaft und den Verband und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteilig gezahlten Jahresmitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrenvorsitzenden möglich.
- (2) § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung eines Ehrenvorsitzes bzw. einer Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Die Ehrenordnung des Verbandes ist für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen sowie über die zuständigen Gremien an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a. die Satzung und Vereinsordnungen der Gemeinschaft und des Verbandes und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
  - b. die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft und des Verbandes zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Verbandszweck und den Verbandsgliederungen und Verbandsorganen schadet;
  - c. die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen;
  - d. die unter Mitwirkung des Verbandes und dessen weiteren Gliederungen (u.a. Bundesverband, Kreisverbände) erscheinenden Verbandszeitschriften zu beziehen, die von der Landesversammlung des Verbands festgesetzten Mitgliederjahresbeiträge und die hierauf von der Gemeinschaft und ggf. dem zuständigen Kreisverband für deren eigene Belange festgesetzten weiteren Zuschläge und Beiträge pünktlich zu zahlen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen;
  - e. der Gemeinschaft rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben zu machen und ggf. die Unterlagen auszuhändigen, die die Gemeinschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen benötigt.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe der Gemeinschaft sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Kassenprüfer
- (2) Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen – insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft – sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 zu erstatten.
- (3) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ist deren oberstes Organ nach § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit diese nicht ausdrücklich nach Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten
  - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Kalenderjahr;
  - b. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 3 sowie der Beisitzer und der Kassenprüfer.
  - c. Entlastung des Vorstands;
  - d. Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung;
  - e. Beschlussfassung über Gemeinschaftsbeiträge;
  - f. Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes und eingegangene Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - g. Beschlussfassungen über die Gemeinschaftssatzung;
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft;
  - i. Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
  - j. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung sowie aller weiteren Vereinsordnungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (3) Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter – zu erfolgen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Gemeinschaft oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung.
- (4) Jede Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 hat – auch wenn sie aus mehreren Personen besteht – in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Eine Vertretung durch ein Familienmitglied oder eine in Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richtet.
- (3) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
  - d. dem Schriftführer

und ist Vorstand der Gemeinschaft i. S. des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei

Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zum Handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilungen nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden. Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein volljähriges Mitglied, für alle anderen Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine dem geschäftsführenden Vorstand entsprechende Anzahl von Beisitzern berufen. Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstands stimmberechtigt teil und können auf dessen Beschluss im Rahmen der Aufgaben- und Ressortverteilung weitere Aufgaben und Funktionen übernehmen. Sie sind von der Geschäftsführung der Gemeinschaft gemäß § 26 BGB ausgeschlossen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob
  - a. unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder
  - b. ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt oder
  - c. das freigewordene Amt durch Kooptierung eines neuen Mitglieds für die Dauer bis längstens zur Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung besetzt wird,durch die verbliebenen Mitglieder des Vorstands getroffen.
- (4) Die Gemeinschaft stellt die Organmitglieder und Vereinsmitglieder, die bei Wahrnehmung der ihnen von der Gemeinschaft übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einen Schaden verursachen, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der Haftung frei.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassengeschäfte der Gemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder

zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstands.
- (3) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstands dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

## **§ 12 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d, insbesondere der Jahresmitgliederbeiträge an den Verband, verpflichtet. Die Höhe der Jahresmitgliederbeiträge für den Verband wird durch die Landesversammlung festgesetzt.
- (2) Die Siedlergemeinschaft kann für ihre eigenen Belange einen Zuschlag auf die vom Verband festgesetzten Jahresmitgliederbeiträge erheben. Erhebung und Höhe dieser eigenen Siedlergemeinschafts-Jahresmitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die bis zum 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben die vollen Jahresmitgliederbeiträge nach Absätzen 1 und 2 zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab oder nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist der Jahresmitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr in hälftiger Jahreshöhe zu bezahlen.
- (4) Die Gemeinschaft kassiert von ihren Mitgliedern die Beiträge (Absätze 1 bis 3) per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres ein und führt den Jahresmitgliederbeitrag für den Verband an diesen ab.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft gemäß

§ 2 Absatz 5 an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Verfahrensvorschriften**

### **(1) Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung.

### **(2) Beschlüsse und Abstimmungen**

- a. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen.

### **(3) Wahlen**

- a. Vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b. Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten dieselben Bestimmungen wie für Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit aus.

### **(4) Allgemeine Bestimmungen**

Von allen Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss den Sitzungsverlauf nicht wörtlich wiedergeben. Die Feststellung der satzungsgemäßen Ladung zur Sitzung bzw. Versammlung durch den Versammlungsleiter, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind zu protokollieren und wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Recklinghausen.

## **§ 16 Übergangsbestimmungen**

- (1) Der durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2019 bestellte Vorstand führt die Geschäfte für die in § 10 Absatz 2 der Satzung vom 08.02.2009 vorgesehene Dauer fort.
- (2) Die durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2019 bestellten Kassenprüfer führen ihre Ämter für die in § 11 Absatz 2 der Satzung vom 08.02.2009 vorgesehene Dauer fort.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Diese Übergangsbestimmungen werden mit der Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung, spätestens mit Ablauf der Amtszeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenstandslos und werden aus dieser Satzung entfernt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2020 in Kraft.

---

Recklinghausen, 14.01.2020

## **Unterschriften**

Thomas Szkudlarek  
(*Vorsitzender*)

Christoph Lamparski  
(*stellv. Vorsitzender*)

Lothar Kirchhof  
(*Kassierer*)

Nico Lamparski  
(*Schriftführer*)

## **Beisitzer**